

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, am 20.7.2020
GZ: 320/20

Geschäftszahl: 2020-0.310.255

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Bankwesengesetz, die Bundesabgabenordnung, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 geändert werden;

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 23. Juni 2020, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tag eingelangt, hat das Bundesministerium für Finanzen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Bankwesengesetz, die Bundesabgabenordnung, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 geändert werden, übermittelt und ersucht, dazu bis 20. Juli 2020 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zu den vorliegenden Entwürfen äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Die Österreichische Notariatskammer darf anregen, die Einsicht in das Kontenregister, § 4 KontRegG, inhaltlich an die Regelungen des § 38 BWG (Bankgeheimnis) anzugleichen. Bereits jetzt ist die Einsicht in das Kontenregister für strafrechtliche Zwecke den Staatsanwaltschaften und den Strafgerichten möglich. Die Österreichische Notariatskammer regt dringend an, diese Berechtigung auch den ordentlichen Gerichten in ihrer Funktion als Verlassenschaftsgerichte und den Gerichtskommissären einzuräumen, für diesen Fall ist eine Ausnahme vom Bankgeheimnis im Falle des Todes des Kunden in § 38 (2) Z 3 BWG vorgesehen.

Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien, Telefon +43 1 40245090, Telefax +43 1 4063475
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Der Informationspflicht laut Datenschutz-Grundverordnung wird mit folgender Datenschutzerklärung (www.notar.at/oenk-dse) entsprochen.
Bei Bedarf ist auch eine postalische Übermittlung möglich.

In gerichtlichen Verlassenschaftsverfahren muss ein Kreditinstitut dem Abhandlungsgericht und als dessen funktionales Organ dem Notar als Gerichtskommissär die Geschäftsbeziehung offenlegen, die Rechtsprechung (beispielhaft OGH 2 Ob 183/15y) sieht nicht nur die Bekanntgabe des Standes zum Todestag vor, sondern verpflichtet das Kreditinstitut auch, auf Anfrage Informationen über Kontenbewegungen vor dem Todestag zu geben. Diese Informationen dienen der Erhebung des Vermögensstandes und der geordneten Abwicklung des Verlassenschaftsverfahrens als Rechtsvorsorgeverfahren zur Vermeidung von Streitigkeiten.

Mit der Möglichkeit der Einsicht in das Kontenregister würde einerseits der vom Verlassenschaftsverfahren bezweckte Schutz der Verlassenschaftsgläubiger (insbesondere der Pflichtteilsberechtigten) verstärkt, andererseits könnten Vermögenswerte für die Erben gefunden werden, die derzeit mangels Kenntnis durch die Erben unbekannt bleiben. Der Gerichtskommissär kann zwar gewisse Erhebungen durchführen, wie beispielsweise Anfragen beim Bankenverband, Verband der österreichischen Landes-Hypothekenbanken und österreichischen Raiffeisenverband. Diese Anfragen sind aber teilweise kostenpflichtig und umfassen nur die Mitglieder des jeweiligen Verbandes. Bei allen österreichischen Banken und Kreditinstituten nach Guthaben des Erblassers anzufragen, ist mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden und faktisch fast unmöglich.

Die Einsicht in das Kontenregister würde dem Abhandlungsgericht einen schnelleren und vor allem lückenlosen Zugang zu Informationen über nachlasszugehörige Werte ermöglichen, in keiner Weise würde eine solche Regelung den Umfang der Informationen, welche dem Abhandlungsgericht und dem Gerichtskommissär zustehen, erweitern.

Die Österreichische Notariatskammer regt somit an, im Falle des Todes einer natürlichen Person dem Abhandlungsgericht und dem Gerichtskommissär Auskünfte aus dem Kontenregister zu erteilen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Michael Umfahrer
(Präsident)